

TE Bvwg Erkenntnis 2017/1/9 W183 2142271-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.2017

Entscheidungsdatum

09.01.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GEG §7 Abs1

GEG §7 Abs2

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 7 heute
 2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
 4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
 6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
 8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
 10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987
-
1. GEG § 7 heute
 2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015

4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
 6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
 8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
 9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
 10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W183 2142271-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch RA Dr. Georg Lugert, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Krems an der Donau vom 11.11.2016, Zl. Jv 1655/16 h - 33, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Dr. Erika PIELER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, vertreten durch RA Dr. Georg Lugert, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichts Krems an der Donau vom 11.11.2016, Zl. Jv 1655/16 h - 33, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 GEG abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 7, Absatz eins und 2 GEG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 01.07.2016 (zugestellt am 05.07.2016) wurde dem Beschwerdeführer (BF) durch die Kostenbeamtin des Präsidenten des Landesgerichts die Zahlung einer Sachverständigengebühr in Höhe von EUR 10.386,00 sowie einer Einhebungsgebühr gem. § 6a Abs. 1 GEG in Höhe von EUR 8,00 aufgetragen. 1. Mit Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 01.07.2016 (zugestellt am 05.07.2016) wurde dem Beschwerdeführer (BF) durch die Kostenbeamtin des Präsidenten des Landesgerichts die Zahlung einer Sachverständigengebühr in Höhe von EUR 10.386,00 sowie einer Einhebungsgebühr gem. Paragraph 6 a, Absatz eins, GEG in Höhe von EUR 8,00 aufgetragen.

2. Mit Schreiben vom 21.07.2016 (Poststempel 21.07.2016, siehe 3.) erhob der BF dagegen das Rechtsmittel der Vorstellung. Dies begründete er im Wesentlichen damit, dass das Sachverständigengutachten ohne sein Zugeständnis in Auftrag gegeben wurde. Weiters teilte er mit, dass er eine 70-prozentige Invalidität durch einen Unfall habe, sowie eine chronische Darmerkrankung.

3. Mit Schreiben vom 27.10.2016 forderte der Präsident des Landesgerichts den BF auf, den Aufgabeschein betreffend die Vorstellung vorzulegen. Weiters erging am 27.10.2016 ein Ersuchen um Bekanntgabe des Aufgabedatums der Vorstellung an die Österreichische Post AG.

Mit Schreiben vom 02.11.2016 teilte das Kundenservice der Österreichischen Post AG mit, dass die Vorstellung am 21.07.2016 angenommen worden sei. Mit Schreiben vom 04.11.2016 äußerte sich der BF insofern, als er mitteilte, dass er den Brief am 21.07.2016 an das Landesgericht geschickt habe.

4. Mit Bescheid vom 11.11.2016 (dem Rechtsvertreter des BF am 17.11.2016 zugestellt) wurde die Vorstellung wegen Verspätung zurückgewiesen. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) am 05.07.2016 an den Rechtsvertreter des BF zugestellt worden sei und am 21.07.2016 die zweiwöchige Frist bereits abgelaufen gewesen sei.

5. Mit Schreiben vom 23.11.2016 erhob der BF das Rechtsmittel der Beschwerde und brachte darin im Wesentlichen vor, dass er es sich nicht leisten könne, den Betrag aufzubringen. Die Beschwerde wurde direkt beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht (einlangend am 29.11.2016).

6. Mit Beschluss vom 30.11.2016 leitete das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde zuständigkeitshalber gemäß § 17 VwGVG i.V.m. § 6 AVG an das Landesgericht weiter. Dort langte sie am 02.12.2016 ein.
6. Mit Beschluss vom 30.11.2016 leitete das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde zuständigkeitshalber gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 6, AVG an das Landesgericht weiter. Dort langte sie am 02.12.2016 ein.

7. Mit Schriftsatz vom 13.12.2016 (einlangend am 15.12.2016) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1. Der Zahlungsauftrag (Mandatsbescheid) vom 01.07.2016 enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Er wurde am 05.07.2016 dem Rechtsvertreter des BF zugestellt. Die Vorstellung dagegen wurde am 21.07.2016 der Post übergeben.

2. Beweiswürdigung:

2. Die Feststellungen ergeben sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten, insbesondere dem Zahlungsauftrag vom 01.07.2016, dem am 05.07.2016 unterzeichneten Rückschein sowie den Schreiben des BF vom 04.11.2016 und der Österreichischen Post AG vom 02.11.2016, welche beide den 21.07.2016 als Postaufgabedatum nennen.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.
3.1. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels materienspezifischer Sonderregelung besteht somit gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG), geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.
Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGVG), geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 (B-VG), die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 (AVG), mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.
Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, (B-VG), die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991, (AVG), mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG,

Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 51/2012, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

3.2. Zu A)

3.2.1. Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. 3.2.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gem. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 57 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen, wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab handelt. Gemäß Abs. 2 leg. cit. kann binnen zwei Wochen Vorstellung gegen einen nach Abs. 1 leg. cit. erlassenen Bescheid erhoben werden. Gemäß Paragraph 57, Absatz eins, AVG ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen, wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab handelt. Gemäß Absatz 2, leg. cit. kann binnen zwei Wochen Vorstellung gegen einen nach Absatz eins, leg. cit. erlassenen Bescheid erhoben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) kann, wer sich durch den Inhalt eines Mandatsbescheids, der von einem Kostenbeamten (§ 6 Abs. 2) namens der Behörde erlassen wurde, beschwert erachtet, binnen zwei Wochen Vorstellung bei der Behörde erheben. Gemäß § 7 Abs. 2 GEG sind verspätete und unzulässige Vorstellungen von der Behörde zurückzuweisen. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG) kann, wer sich durch den Inhalt eines Mandatsbescheids, der von einem Kostenbeamten (Paragraph 6, Absatz 2,) namens der Behörde erlassen wurde, beschwert erachtet, binnen zwei Wochen Vorstellung bei der Behörde erheben. Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, GEG sind verspätete und unzulässige Vorstellungen von der Behörde zurückzuweisen.

Gemäß § 7 Abs. 1 ZustellG können die Parteien und Beteiligten andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen. Gemäß Abs. 3 leg. cit. hat die Behörde –ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt – diesen als Empfänger zu bezeichnen, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, ZustellG können die Parteien und Beteiligten andere natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften gegenüber der Behörde zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen. Gemäß Absatz 3, leg. cit. hat die Behörde –ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt – diesen als Empfänger zu bezeichnen, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.

Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, so gilt gem. § 61 Abs. 2 AVG das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde (vgl. auch die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes z.B. VwGH 24.04.2003, 2003/07/0008). Enthält ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, so gilt gem. Paragraph 61, Absatz 2, AVG das Rechtsmittel als rechtzeitig eingebracht, wenn es innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht wurde vergleiche auch die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes z.B. VwGH 24.04.2003, 2003/07/0008).

3.2.2. Soweit den Verwaltungsunterlagen zu entnehmen, war der BF im Verfahren vor dem Bezirksgericht und dem Landesgericht durchgehend von einem Rechtsanwalt vertreten. Dieser wurde sowohl im Zahlungsauftrag

(Mandatsbescheid) als auch im angefochtenen Bescheid als Empfänger bezeichnet. Eine Auflösung der Vertretungsvollmacht erfolgte im Rahmen des Verfahrens nicht.

Die belangte Behörde führte insofern Ermittlungen durch, als dass sie den BF und die Post AG um Vorlage des Aufgabebescheins bzw. Bekanntgabe des Aufgabedatums ersuchte. Aus den jeweiligen Schreiben des BF und der Post AG kam unstrittig hervor, dass die Aufgabe der Vorstellung am 21.07.2016 erfolgte. Ausgehend von der rechtswirksamen Zustellung des Mandatsbescheides an den BF am 05.07.2016 endete die zweiwöchige Frist zur Erhebung des Rechtsmittels am 19.07.2016, sodass sich die erst am 21.11.2016 zur Post gegebene Vorstellung jedenfalls als verspätet erweist. Das Fehlen der Rechtsmittelbelehrung ändert daran – wie sich aus § 61 Abs. 2 AVG ergibt – nichts und wurde die Vorstellung zu Recht von der belangten Behörde als verspätet zurückgewiesen. Die belangte Behörde führte insofern Ermittlungen durch, als dass sie den BF und die Post AG um Vorlage des Aufgabebescheins bzw. Bekanntgabe des Aufgabedatums ersuchte. Aus den jeweiligen Schreiben des BF und der Post AG kam unstrittig hervor, dass die Aufgabe der Vorstellung am 21.07.2016 erfolgte. Ausgehend von der rechtswirksamen Zustellung des Mandatsbescheides an den BF am 05.07.2016 endete die zweiwöchige Frist zur Erhebung des Rechtsmittels am 19.07.2016, sodass sich die erst am 21.11.2016 zur Post gegebene Vorstellung jedenfalls als verspätet erweist. Das Fehlen der Rechtsmittelbelehrung ändert daran – wie sich aus Paragraph 61, Absatz 2, AVG ergibt – nichts und wurde die Vorstellung zu Recht von der belangten Behörde als verspätet zurückgewiesen.

Vor diesem Hintergrund war dem angefochtenen Bescheid eine Rechtswidrigkeit i.S.d. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG nicht anzulasten und war die dagegen erhobene Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG i. V.m. § 7 Abs. 1 und 2 GEG abzuweisen. Vor diesem Hintergrund war dem angefochtenen Bescheid eine Rechtswidrigkeit i.S.d. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG nicht anzulasten und war die dagegen erhobene Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG i. römisch fünf.m. Paragraph 7, Absatz eins und 2 GEG abzuweisen.

3.2.3. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegenstehen. Gemäß der zu § 24 Abs. 4 VwGVG ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lassen die Akten dann erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (vgl. VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0007). Ein solcher Fall liegt auch hier vor. 3.2.3. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) entgegenstehen. Gemäß der zu Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes lassen die Akten dann erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann vergleiche VwGH 17.02.2015, Ra 2014/09/0007). Ein solcher Fall liegt auch hier vor:

Das Verwaltungsgeschehen und der entscheidungsrelevante Sachverhalt sind hier geklärt, sodass vor diesem Hintergrund nur mehr die Rechtsfrage, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, zu beantworten war. Daher lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und ist die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC nicht ersichtlich. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Das Verwaltungsgeschehen und der entscheidungsrelevante Sachverhalt sind hier geklärt, sodass vor diesem Hintergrund nur mehr die Rechtsfrage, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, zu beantworten war. Daher lässt die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten und ist die Notwendigkeit der Durchführung einer Verhandlung auch im Hinblick auf Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, GRC nicht ersichtlich. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG entfallen.

3.2.4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit besteht,

separat einen Antrag auf Nachlass gemäß § 9 Abs. 2 GEG oder Stundung gemäß § 9 Abs. 1 GEG zu stellen.3.2.4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Falle von Zahlungsschwierigkeiten die Möglichkeit besteht, separat einen Antrag auf Nachlass gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG oder Stundung gemäß Paragraph 9, Absatz eins, GEG zu stellen.

3.3. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe die unter Punkt 3.2. zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (siehe die unter Punkt 3.2. zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war somit insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Rechtsmittelbelehrung, Verspätung, Vorstellungsfrist, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W183.2142271.1.00

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at